

3927/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Genossen vom 26. März 1998, Nr. 3966/J, betreffend BezInsp. Rauter Robert vom Hauptzollamt Klagenfurt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

§ 9 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz stellt allgemein auf die Kriterien der bisherigen Berufserfahrung und der einschlägigen Verwendung der Bewerber, auf die Fähigkeit zur Menschenführung, die organisatorischen Fähigkeiten sowie die bisher erbrachten Leistungen ab.

Zu 2.:

Wie bereits in der Beantwortung zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2190/J vom 20. März 1997 ausgeführt wurde, sind die Finanzlandesdirektion für Kärnten sowie das Hauptzollamt Klagenfurt bei der Prüfung der objektiven Anhaltspunkte von weiteren, unter die genannten Kriterien zu subsumierenden, Faktoren ausgegangen.

Insgesamt wurde den Kriterien der Fähigkeit zur Menschenführung, der organisatorischen Fähigkeiten sowie den bisher erbrachten Leistungen eine höhere Wertigkeit beigemessen. Auswahlkriterien, die auch in den subjektiven Beurteilungsbereich der unmittelbar Vorgesetzten fallen, geben deutlicheren Aufschluß über die Talente und die erworbenen Fähigkeiten der Person des Bewerbers. Würden objektive und subjektive Kriterien gleich gewogen, würde ein auf einem bestimmten Arbeitsplatz seit längerem eingesetzter Mitarbeiter mit allenfalls mangelnder Fähigkeit zur Menschenführung und mangelnder Leistung einem anderen, nur dienstjüngeren aber ansonsten höchst qualifizierten Mitarbeiter, stets vorgezogen werden müssen.

Zu 3.:

BezInsp. Rauter lag bei den objektiven Auswahlkriterien vor dem genannten Mitbewerber. Hinsichtlich der organisatorischen Fähigkeiten war er aufgrund der gleichlautenden Gesamtbeurteilung mit GrpInsp. Koban an die erste Stelle gereiht.

Zu 4.:

Das ist zutreffend, es sind dies jedoch, wie bereits zu Frage 2 ausgeführt wurde, neben den organisatorischen Fähigkeiten jene subjektiven Kriterien, denen aufgrund der ihnen innewohnenden Aussagekraft über Talente und Fähigkeiten im Verhältnis zu den beiden objektiven, zeitablaufgebundenen Kriterien höheres Gewicht zuzumessen ist.

Zu 5.:

Für die Erlangung eines Arbeitsplatzes der Verwendungsgruppe E2a/W2 (Zollwache) ist die Schulbildung grundsätzlich ohne besondere Relevanz, da die berufsbezogenen Kriterien im Vordergrund stehen und keine höhere Schulbildung als die für eine Aufnahme in den Zollwachdienst gefordert wird. Sie erhält jedoch in operationellen Funktionen der Zollverwaltung seit dem EU - Beitritt zunehmende Bedeutung, wenn sich Bedienstete mit einer über die Pflichtschulbildung hinausgehenden schulischen Vorbildung um Funktionen bewerben. BezInsp. Rauter erfüllt die Minimalforderung des Pflichtschulabschlusses, GrpInsp. Koban hat darüber hinaus einen Mittelschulabschluß mit Matura aufzuweisen. Dies sprach in der Gesamtbetrachtung für GrpInsp. Koban.

Zu 6.:

Auch bei einem Auswahlverfahren für die Verwendungsgruppe E 1 (Zollwachoffizier) bewerben sich jeweils erheblich mehr Kandidaten als letztlich übernommen werden können. Davon, daß GrpInsp. Koban in diesem Auswahlverfahren nicht entsprochen hat, kann keine Rede sein. Die Reihung in einem Auswahlverfahren für E 1 erlaubt keinen Rückschluß auf eine mangelnde Qualifikation für diese Verwendungsgruppe, diese ist vielmehr oft nur Ausdruck des am Tag der Auswahl besseren Abschneidens der Mitbewerber.

Zu 7.:

Unabhängig von den speziellen Aufgabenbereichen der einzelnen Erhebungsgruppen bzw. der dort eingesetzten Beamten ist ein höherer Kenntnisstand stets von Vorteil. An besonderen Kenntnissen sind, weil sich die finanzstrafrechtlichen Ermittlungen sowohl auf Unternehmensbereiche wie auch Privatbereiche erstrecken, etwa solche im kaufmännischen Rechnungswesen wie auch in Fremdsprachen anzuführen. Im Hinblick auf Fremdsprachen -

kenntnisse ist auf die seit dem EU - Beitritt Österreichs verstärkte internationale Zusammenarbeit auf dem Sektor der Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen hinzuweisen.

Im Nachbesetzungsantrag wurden den Bewerbern Rauter und Koban gleichermaßen "nennenswerte kaufmännische und buchhalterische Kenntnisse" attestiert, dem Bewerber Koban "darüber hinaus noch sehr gute Sprachkenntnisse aus Englisch und Italienisch". Diese besonderen Kenntnisse der Beamten sind in die Entscheidung miteingeflossen.

Zu 8.:

Für die Betrauung mit der Funktion eines Erhebungsgruppenführers ist die erfolgreiche Ablegung der Dienst - und Fachprüfung für Zollwachebeamte erforderlich. Beide Bewerber haben sowohl die Dienst - als auch die Fachprüfung für Zollwachebeamte erfolgreich abgelegt.

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 9 der Anfrage Nr.2190/J ausgeführt wurde, zeigen die Prüfungsergebnisse einen geringen Vorsprung des BezInsp. Rauter gegenüber den Mitbewerbern. Dem trug die Finanzlandesdirektion für Kärnten durch die Reihung des BezInsp. Rauter an die erste Stelle Rechnung, wogegen das Hauptzollamt Klagenfurt bei der Einstufung daraus keine maßgebliche Auswirkung ableitete.

Zu 9.:

Für die Betrauung mit dem Arbeitsplatz eines Erhebungsgruppenführers ist grundsätzlich eine positive Dienstbeurteilung erforderlich. Dieses Kriterium erfüllten beide Bewerber.

Zu den weiteren Teilfragen des Punktes 9 verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 5 bis 8 der Anfrage Nr. 2190/J. Festzuhalten bleibt, daß die Gleichstellung des GrpInsp. Koban im Kriterium der Leistungsfeststellung mit den anderen Mitbewerbern zu einer noch klareren Differenzierung zugunsten des GrpInsp. Koban geführt hätte.

Zu 10.:

Mit der in Rede stehenden Arbeitsplatzausschreibung waren explizit keine Sonderfunktionen (wie etwa ZW - Alpinist, Übungsleiter für die Schießausbildung bzw. waffenlose Selbstverteidigung, Berechtigung zum Lenken eines bundeseigenen Kraftfahrzeuges) verknüpft, es wurde daher seitens des Hauptzollamtes Klagenfurt auch keine diesbezügliche Reihung vorgenommen. Sonderfunktionen fanden deshalb ähnlich dem Vorliegen einer höheren Schulbildung lediglich als Faktoren bei der Prüfung der objektiven Anhaltspunkte Berücksichtigung.

Zu 11.:

Die Zuweisung von Aufgabengebieten im Sinne der Arbeitsrichtlinien "Organisation Bereich Strafsachen" erfolgte mit Beginn des Jahres 1996. Die Beurteilung der erfolgreichen Umsetzung von in Anspruch genommenen Ausbildungsveranstaltungen anhand der speziellen Aufgabenbereiche erfordert, wie bereits zur parlamentarischen Anfrage Nr. 2190/J vom 20. März 1997 ausgeführt wurde, einen Beobachtungszeitraum, der zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Nachbesetzung nicht abgeschlossen war. Es konnte daher weder BezInsp. Rauter noch GrpInsp. Koban als Spezialist für die der Gruppe 1/1 zugewiesenen Aufgaben angesehen werden.

Zu 12.:

Die in Klammer gesetzte Anmerkung lautet richtig: "Siehe dazu die Ausführungen im Bewerbungsschreiben, welchen aber durch den Berichterstatter, wenn überhaupt, dann nur mit Einschränkungen gefolgt werden kann". Daraus ist ableitbar, daß der quantitative Leistungsabfall des BezInsp. Rauter mit der Personalvertretertätigkeit nur zum Teil in Zusammenhang gebracht wurde.

Zu 13.:

Die Zitierung entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des erstellten Profiles, ist jedoch unvollständig. Die fehlenden Teile erscheinen allerdings ohne Relevanz für die Anfrage.

Zu 14.:

Die Beurteilung "konstant überdurchschnittlich gut" und "gleichbleibend sehr gut" unterscheiden sich nur in der Wortwahl, nicht jedoch hinsichtlich der Aussagekraft, denn "konstant" ist Synonym für "gleichbleibend" und "überdurchschnittlich gut" entspricht dem Kalkül "sehr gut".

Zu 15.:

Für das Kriterium "bisher erbrachte Leistungen" wurden im Auswahlverfahren alle bisher erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der "Leistungsbeurteilung" im Sinne von § 81 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 gewürdigt, entscheidungswesentlicher Beobachtungszeitraum war jedoch das Jahr 1995.

Zu 16.:

Mit dem Ausbau der EDV in der Zollverwaltung ist in alle Organisationseinheiten ein hohes Maß an persönlichen Fähigkeiten und Ambitionen von einer nicht ermittelbaren Zahl an Mitarbeitern eingebracht worden. Dies hat letztlich auch zur raschen Wandlung zu einer modernen Serviceverwaltung beigetragen. Bundesweit gleiche Anwendungen sind dabei

jedoch sogenannten Insellösungen vorzuziehen. Insoweit wurden diese zeitmäßig nicht quantifizierbaren Leistungen im Profil des Ausschreibungsverfahrens auch dokumentiert, es konnte ihnen aber nur beschränkte Effektivität zugemessen werden.

Zu 17.:

Gegenseitige Hilfestellung ist sowohl im persönlichen als auch beruflichen Bereich der Mitarbeiter der Zollverwaltung selbstverständlich und stellt daher kein besonderes Qualitätskriterium dar; deren Verweigerung wäre allerdings zum Nachteil eines Bewerbers zu werten.

Zu 18.:

Eine Weisung des Vorstandes vom 9. Februar 1995, abweichend von der mit FLD - Verfügung vom 6. Februar 1995, GZ. 310 - 180/3/95, aufgetragenen Erfassung aller Personalvertretungs- und Gewerkschaftstätigkeiten, nur die Abwesenheiten von der Dienststelle im Zuge von Personalvertretungs -Tätigkeiten im Tagebuch auszutragen, ist nicht erteilt worden.

BezInsp. Rauter hat die von ihm in Anspruch genommenen Personalvertretungs - Zeiten in seinem Tagebuch unter einer Rubrik "ABW" für den Zeitraum von Februar bis Dezember 1995 im Ausmaß von 904 Stunden festgehalten, die, wie bereits in der Beantwortung zu den Fragen 32 und 33 der Anfrage Nr. 2190/J festgehalten wurde, auch als Parameter für die Bewertung der "bisher erbrachten Leistungen" herangezogen wurden.

Zu 19.:

Für BezInsp. Rauter wurden als gerechtfertigte Abwesenheiten, 904 Stunden Personalvertretungstätigkeit und 293,5 Stunden sonstige Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Pflegefreistellung, Krankenstand, Kurse, etc.) ermittelt, die bei der Beurteilung der "bisher erbrachten Leistungen" berücksichtigt wurden.

Zu 20.:

Im Jahr 1995 wurde BezInsp. Rauter mit 80,5 und GrpInsp. Koban mit 299 Überstunden zusätzlich belastet. Die Gleichmäßigkeit der Mehrbelastung ist in diesem Zeitraum nahezu erreicht, zumal das Verhältnis der gesamten Jahresleistungsstunden von BezInsp. Rauter und GrpInsp. Koban (28:100) dem Mehrleistungsverhältnis von 27:100 fast exakt entspricht.

Zu 21.:

Für die Überprüfung der Leistung von Bediensteten werden die Leistungsstunden, das sind Pflichtstunden abzüglich der Nichtleistungsstunden zuzüglich der relevanten Überstunden, herangezogen; so auch in diesen Fällen.

Zu 22.:

GrpInsp. Koban hat vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten mit Datum vom 21. Oktober 1981 und vom 28. Dezember 1984 jeweils eine belobigende Anerkennung "für aufmerksame und umsichtige Kontrolle, welche zur Sicherstellung von Suchtgiften führte" und darüber hinaus eine Vielzahl von Belohnungen in Anerkennung seiner Leistungen im Zoll - fahndungsdienst erhalten. Eine Differenzierung der Bewerber wurde daraus nicht abgeleitet.

Zu 23.:

Frage 17 der parlamentarischen Anfrage Nr. 2190/J vom 20. März 1997 wurde nach den mir vorliegenden Informationen korrekt beantwortet. BezInsp. Rauter hat aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Zentralauschuß/Zollwache mehrmals die Gelegenheit genutzt, um im Bundesministerium für Finanzen vorzusprechen und u.a. seine Frustrationen wegen seiner Nichtberücksichtigung bei der Nachbesetzung des Gruppenführers zum Ausdruck zu bringen. Sein zwar unbegründeter, jedoch verständlicher Ärger führte möglicherweise zu Aussagen, die gegen den Beschwerdeführer selbst verwendet werden hätten können.

Zu 24.:

Es ist richtig, daß eines der Auswahlkriterien die Fähigkeit zur Menschenführung ist. Der Komplex der Menschenführungseigenschaft umfaßt das Gesamtpersonlichkeitsbild des Bewerbers. Im Vorfeld der Beurteilung der Fähigkeit zur Menschenführung ist daher auch zu beurteilen, ob ein künftiger Vorgesetzter sich gegenüber seinen Vorgesetzten so verhält, wie er es von seinen künftigen Mitarbeitern erwartet.

Wie diese Fähigkeit von den in der Anfrage genannten Bediensteten bewertet wurde, hatte auf die getroffene und begründete Ermessensentscheidung keinen Einfluß.

Zu 25.:

Das Hauptzollamt Klagenfurt stellt seinerseits fest, daß die Gründe für die problematische Zusammenarbeit des BezInsp. Rauter mit dem im Ruhestand befindlichen ChefInsp. Seidl sowie den Kollegen ChefInsp. Smole und GrpInsp. Koban im konkreten nicht bekannt sind. In einer Vorsprache im Bundesministerium für Finanzen am 20. April 1998 wurden von BezInsp. Rauter jedoch vage Andeutungen über einen schon länger zurückliegenden "Fall" gemacht, in den ChefInsp. Seidl involviert gewesen sein soll, und der seiner Auffassung nach kausal für seinen (Rauters) Ruf und damit für die Nichtberücksichtigung bei der in Rede stehenden Nachbesetzung sei. Eine Untersuchung der vagen Angaben wurde bereits angeordnet.

Zu 26.:

Gravierende Probleme im Umgang mit anderen Kollegen sind nicht evident. Dies wurde in sinngemäßem Zusammenhang auch bereits in Beantwortung der Fragen 28 bis 30 der Anfrage Nr. 2190/J mitgeteilt.

Zu 27.:

BezInsp. Rauter hatte im Jahre 1988 einen Fall der Hinterziehung von Straßenverkehrsbeiträgen durch italienische Frächter in Millionenhöhe nicht aufgedeckt, sondern die seitens des seinerzeitigen Grenzzollamtes Arnoldstein dem Hauptzollamt Klagenfurt zugemittelten Tatbeschreibungen, in denen italienische Frächter wegen des Verdachtes der unrichtigen Gewichtsangabe in Straßenverkehrsbeitragserklärungen zur Anzeige gebracht wurden, zu bearbeiten. Hiezu wurden umfangreiche Ermittlungen gegen rund 260 italienische Frächter durchgeführt.

Zu 28.:

Eine Geschäftsordnung, wonach die Vergabe von Geschäftszahlen im Laufe des Verfahrens unzulässig gewesen wäre, bestand nicht. Die Entscheidung wurde aus sachlichen Erwägungen auf Grund der Erfahrungen und Zweifel des Bereichsleiters, daß es sich um strafrechtlich relevante Tatbestände handelt, getroffen und vom damaligen Amtsvorstand mitgetragen. Eine Erheblichkeit dieser Entscheidung im Jahre 1988 für die Nachbesetzung des Gruppenführers ist nicht nachvollziehbar.

Zu 29.:

Es ist zutreffend, daß am 9. Jänner 1989 in der Kanzlei des seinerzeitigen Abteilungsleiters 60 Aktenordner vorgefunden wurden, die, wie sich später herausstellte BezInsp. Rauter zur Demonstration seiner Tätigkeit im gegenständlichen Ermittlungsfall dort abgestellt hatte. Der Aktenvermerk vom 2. Jänner 1989 ist nicht mehr greifbar, die Zitierung des Volltextes ist daher nicht möglich.

Zu 30.:

Im Einvernehmen mit der in der Finanzlandesdirektion für Kärnten für Finanzstrafsachen in II. Instanz zuständigen Geschäftsabteilung wurde entschieden, daß ein Finanzstrafverfahren nicht eingeleitet wird.

Zu 31.:

Diese Frage kann ich aufgrund der Verpflichtungen zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung nicht konkret beantworten.

Zu 32.:

Aufgrund einschlägiger negativer Erfahrungen mit Ergebnissen aus Amtshilfeverfahren mit Italien wurde aus verwaltungsökonomischen und wirtschaftlichen Gründen im Einvernehmen mit der Finanzstrafbehörde II. Instanz von weiteren Erhebungen und der Einleitung eines Strafverfahrens durch das hierfür zuständige Finanzamt Villach Abstand genommen. Die Entscheidung basierte insbesondere auch auf der Unmöglichkeit einer Beweisführung, inwiefern die Kraftfahrer eigenverantwortlich handelten oder von den Firmenverantwortlichen dazu bestimmt worden waren. Die den einzelnen Kraftfahrern zuzurechnenden Verkürzungsbeträge waren überdies gering; nur für die Firmenverantwortlichen selbst wären entsprechend strafrelevante Summen erreicht worden.

Zu 33.:

Es ist richtig, daß BezInsp. Rauter am 21. März 1998 um Zuerkennung einer Mehrleistungszulage gemäß § 18 Gehaltsgesetz 1956 eingekommen ist, die er im wesentlichen damit begründete, in den Jahren 1986 bis 1988 trotz der in keiner Weise berücksichtigten Belastung durch die Erhebungen hinsichtlich der Hinterziehung von Straßenverkehrsbeiträgen von den 12 Erhebungsbeamten anstelle des Durchschnittes von 8,33 % als einziger Beamter insgesamt 14,6 % an Aktenerledigungen aufgewiesen zu haben. Letztendlich wurde diese Sache vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. Mai 1992, Zl. 91/12/0140, abschlägig entschieden. Auch diese Frage scheint für die Nachbesetzung des Gruppenführers irrelevant.

Zu 34.:

Die Anordnung von Überstunden kann sich, wie bereits zu Frage 24 der Anfrage Nr. 2190/J festgestellt wurde, nur an der dienstlichen Notwendigkeit im Sinne einer Zweck- und Einsatzgebundenheit orientieren. Das Gebot der gleichmäßigen Verteilung dient dem Schutz des einzelnen Beamten vor einer Überbelastung mit Mehrleistungsverpflichtungen, nicht aber zum Ausgleich zusätzlicher Einkünfte. Im Sinne dieser Schutzfunktion der Bestimmung ist bei Anordnung von Überstunden für mehrere Bedienstete auch die Personalvertretung einzu binden. Trotz des Bestrebens der Anordnungsbefugten, die Überstundenbelastung auf alle Bediensteten möglichst gleich zu verteilen, kommt es insbesondere in den Bereichen Strafsachen aller Finanzlandesdirektionen zu unvermeidbaren beträchtlichen Unterschieden. Da das Begehren von BezInsp. Rauter lediglich auf einen Ausgleich der zusätzlichen Einkünfte, und in Ermangelung einer Beschwerde der belasteten Beamten nicht auf deren Schutz gerichtet war, mußte ihm ein Erfolg versagt bleiben. Überdies erscheint auch diese Frage für die Nachbesetzung der Funktion des Erhebungsgruppenführers irrelevant.

Zu 35.:

Die Überstundenanordnung in der Ermittlungssache zu GZ. E 742/94 des Hauptzollamtes Klagenfurt war ausschließlich an der Erreichung des Dienstzweckes orientiert. Daß der Bereichsleiter Strafsachen die Überstundenanordnung an der Erreichung des Dienstzweckes und nicht an einer "gerechten Verteilung" von Zusatzeinkünften gemessen hat, ist nachvollziehbar. Die diesbezügliche Überstundenleistung der eingebundenen neun Erhebungsbeamten hatte eine Bandbreite von 4 bis 33,5 Stunden. Die Arbeitsrichtlinien/Dienstplan/Überstundenanordnung (ARL/DÜ) nehmen in Punkt. 2.9.ff. (vgl. die Textpassage".... möglichst gleichmäßige Verteilung...."), wie bereits erwähnt, den Intentionen des Gesetzgebers folgend, Bezug auf den Schutz der Bediensteten vor Überbelastung mit Mehrdienstleistungen und nicht auf einen Ausgleich des Monatseinkommens.

Zu 36.:

Es wurden alle Erhebungsbeamten des Bereiches Strafsachen mit dem Begehren des BezInsp. Rauter um gleichmäßige Verteilung von Überstunden konfrontiert. Mit Ausnahme von BezInsp. Rauter gab es dazu keine Beschwerden. Den Bediensteten des Bereiches Strafsachen waren die Vorgaben für Überstundenanordnungen bekannt. Nach der Erinnerung des Bereichsleiters Strafsachen distanzieren sich alle Bediensteten von den Aussagen des BezInsp. Rauter. Eine Dokumentation darüber ist nicht erfolgt und wird auch ex post nicht als notwendig erachtet. Der angesprochene Zeitaufwand ist zwar mangels Dokumentation nicht mehr quantifizierbar, war jedoch gemessen an der für alle anderen Beamten offenkundig geringen Bedeutung nicht gerechtfertigt.

Zu 37.:

Die Kanzleibedienstete Andrea Martin und der Erhebungsbeamte Herr Suppnig wurden vom Bereichsleiter Strafsachen mit der nicht näher konkretisierten Aussage des BezInsp. Rauter, wonach sie angeblich benachteiligt würden, konfrontiert. Beide distanzieren sich von diesen Aussagen. Eine Dokumentation solcher Vorgänge ist nicht erforderlich und es gab auch keine Veranlassung BezInsp. Rauter in diese Gespräche miteinzubinden, zumal er von keinem der beiden Bediensteten um eine Intervention gebeten worden war. Einem erst später und in anderem Zusammenhang verfaßten Aktenvermerk des Bereichsleiter Strafsachen vom 30. April 1997, betreffend eine Aussprache mit den Beamten der Erhebungsgruppe 1/1 (Koban, Rauter, Suppnig), um welche seitens BezInsp. Rauter zur "Förderung des Betriebsklimas" ersucht worden war, ist unter anderen zu entnehmen:
"Abschließend wird von BezInsp. Rauter dem Bereichsleiter sinngemäß wiederum zum Vorwurf gemacht, daß eine Ungleichbehandlung der Erhebungsgruppen bzw. einzelner

Mitarbeiter besteht. Diesen Vorwurf zu konkretisieren war BezInsp. Rauter wiederum nicht in der Lage und stellte eine diesbezügliche schriftliche Äußerung in Aussicht. Über Vorhalt des Bereichsleiters, daß derartige Beschwerden zu keinem Zeitpunkt gemacht wurden, gab BezInsp. Rauter an, daß sich die Betroffenen nicht trauen würden, solche Beschwerden vorzubringen, da sie dem Bereichsleiter ausgeliefert seien." BezInsp. Rauter hat die angekündigte schriftliche Äußerung nicht beigebracht.

Zu 38.:

Es ist bei Hausdurchsuchungen - vor allem bei solchen in anderen Bundesländern - aus Gründen der Sparsamkeit geboten, auf Bedienstete anderer Zolldienststellen, die nicht aktenkundig zu sein brauchen, als Assistenz zurückzugreifen. Bei sonstigen Dienstverrichtungen in anderen Bundesländern richtet sich der Personaleinsatz nach dem vorgegebenen Dienstzweck.

Zu 39.:

Daß BezInsp. Rauter anlässlich des Vollzuges von zwei Hausdurchsuchungsbefehlen (bei zwei Tatverdächtigen waren fünf verschiedene Adressen angeführt) angeblich nur auf einen mit dem Aktengeschehen vertrauten Mitarbeiter des Hauptzollamtes Klagenfurt zurückgreifen durfte, entbehrt jeglicher Grundlage. Die gegenständliche Dienstverrichtung wurde vom seinerzeitigen Gruppenführer Seidl für die Beamten Rauter und Sablatnik beantragt. Bei Durchführung der Hausdurchsuchungen bei den beiden Tatverdächtigen in Wien war, wie in solchen Fällen üblich, geplant, Beamte des Hauptzollamtes Wien/Bereich Strafsachen miteinzubeziehen.

Zu 40.:

Der Bereichsleiter Strafsachen ist weder für die Organisation des Personaleinsatzes noch des Fuhrparkes bei den gegenständlichen Hausdurchsuchungen verantwortlich gewesen. Solche im Vorfeld liegenden organisatorischen Maßnahmen sind Aufgaben des aktenkundigen Sachbearbeiters oder des Leiters der geplanten Dienstverrichtung. Die Verantwortung für eventuelle organisatorische Ungereimtheiten lag daher allein bei BezInsp. Rauter als Leiter der Dienstverrichtung

Zu 41.:

Ob die Hausdurchsuchungen erst einen Tag nach der erfolgten Einvernahme der beiden Beschuldigten erfolgen konnten, kann vom Hauptzollamt Klagenfurt aus heutiger Sicht nicht nachvollzogen werden. Fest steht, daß sie am 13. April 1994 durchgeführt wurden.

Ob die Beschuldigten Gelegenheit hatten, Beweismittel, soweit überhaupt vorhanden, wegzu - schaffen, ist nicht bekannt, ist aber auch für den Kern der parlamentarischen Anfrage, die Nachbesetzung des Gruppenführers der Erhebungsgruppe 1/1, ohne jegliche Relevanz.

Zu 42.:

Diese Angaben sind im Aktenvermerk des BezInsp. Rauter zum Vollzug des Dienstauftrages enthalten, die Richtigkeit dieser Angaben wurde nicht verifiziert.

Zu 43.:

Von einer Intervention seitens des Bundesministeriums für Inneres ist dem Bundes - ministerium für Finanzen - wie mir berichtet wird - nichts bekannt.

Zu 44.:

Wie bereits oben ausgeführt, war für die Nachreihung von BezInsp. Rauter die Gesamt - betrachtung seines Verhaltens gegenüber Vorgesetzten und Kollegen ausschlaggebend, die sich nicht auf die in der Anfrage ausgebreiteten 3 Fälle reduzieren läßt, wie zu Punkt 45 näher auszuführen sein wird.

Zu 45.:

Die gezielte negative Beeinflussung von Kollegen wird nach Ansicht des Hauptzollamtes Klagenfurt - wie auch im Nachbesetzungsantrag angeführt - dadurch deutlich, daß BezInsp. Rauter in offenkundiger Verfolgung seiner persönlichen Interessen, u.a. gegen die Fortführung der bisher bewährten Rufbereitschaft, gegen die Überstundenanordnung nach sachlichen Kriterien und für seine Geltendmachung von Kilometergeld und Überstunden bei Dienstreisen immer wieder "Mitstreiter" aus der Kollegenschaft zu gewinnen versuchte. Bei diesen Aktivitäten hat sich BezInsp. Rauter in keinem Fall auf seine Personalvertretungs - tätigkeit berufen. Was die Differenzen mit Vorgesetzten betrifft, verweise ich auf die Beant - wortung der Frage 24 der Anfrage Nr.2190/J.

Zu 46.:

Bei den angesprochenen Aktenrückständen handelt es sich um die in einem Inspizierungsbericht der Finanzlandesdirektion für Kärnten im Zusammenhang mit der Rückstands - ermittlung aufgezeigten Feststellungen. Diese bildeten, wie bereits in der Anfragebeantwortung zu Nr. 2190/J festgehalten worden ist, den Ausgangspunkt für die seitens BezInsp. Rauter in zwei Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebrachten Aussagen. Das Hauptzollamt Klagenfurt zog jedoch weder alte noch neue Aktenrückstände für die Beurteilung im Nachbesetzungsverfahren heran.

Zu 47.:

Die in der Anfrage angesprochenen Bewerbungen sind als Anlagen angeschlossen. Die für die gewählte Textierung maßgebenden Motive sind nur BezInsp. Rauter als Verfasser bekannt.

Zu 48.:

Die Leistungsbeurteilung von Bediensteten erfolgt grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen. Um neben der gesetzlich normierten Leistungsbeurteilung für allfällige künftige Bewerbungen über Langzeitbeurteilungen zu verfügen, müßten über den Personalnebenakt hinaus personenbezogene Aufschreibungen geführt werden. Dafür mangelt es jedoch an deren gesetzlicher Zulässigkeit. Es kann somit eine Beurteilung "der bisher erbrachten Leistungen" nur aus der gesetzlich normierten "längerfristigen" Leistungsbeurteilung und der noch ermittelbaren Leistungen während des der Bewerbung unmittelbar vorangehenden Zeitraumes erfolgen. Wie bereits unter Punkt 9. ausgeführt, konnte für GrpInsp. Koban eine Feststellung wie für BezInsp. Rauter nach § 81 Abs. 1 lit. c Punkt 1 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979, mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht getroffen werden, obwohl er nachvollziehbar den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen seit langem erheblich überschritten hatte. Während des der Beurteilung ebenfalls entscheidungsrelevanten Jahres 1995 wurden die Leistungen des BezInsp. Rauter von denen des GrpInsp. Koban eindeutig übertroffen. In der Gesamtbetrachtung der "bisher erbrachten Leistungen" war GrpInsp. Koban daher vor BezInsp. Rauter zu reihen.

Zu 49.:

Die Personalvertretungstätigkeit des BezInsp. Rauter wurde langjährig, beginnend mit seiner Selbsteinschätzung vom 27.7.1993, ab dem Jahre 1992 mit einem Zeitausmaß von ca. 60 % bemessen. Die für 1995 ermittelten 904 Stunden entsprechen 54 % der durchschnittlichen, jährlichen Leistungsstunden eines Beamten.

Zu 50.:

Der Zeitaufwand für Personalvertretungsangelegenheiten konnte aus den Tagebüchern und aus mehrfachen, diesbezüglichen Angaben des BezInsp. Rauter (z. B. im Schreiben vom 14. Dezember 1994) an den Bereichsleiter Strafsachen nachvollziehbar (siehe auch Frage 49) ermittelt werden, weshalb sich auch eine nochmalige Befragung erübrigte.

Zu 51.:

Das Hauptzollamt Klagenfurt konnte davon ausgehen, daß BezInsp. Rauter die in der Frage angesprochenen Akten einer rechtzeitigen Erledigung zuführen kann, da er die Aktenübernahme aus eigenem anstrebte und ihm auf Grund seiner Erfahrung auch die Selbsteinschätzung des Arbeitsaufwandes zuzutrauen war. Daraus ergibt sich unbestreitbar, daß die vermutete Einengung der Personalvertretungstätigkeit seitens des Hauptzollamtes Klagenfurt gar nicht möglich gewesen ist. Hätte das Hauptzollamt Klagenfurt der von BezInsp. Rauter angestrebten Aktenübernahme nicht zugestimmt, wäre neuerlich der Vorwurf einer "ungerechten" Aufteilung der Überstunden zu erwarten gewesen.

Zu 52.:

Wie bereits dargestellt, wurde die Übernahme der genannten "Autoakte" von BezInsp. Rauter angestrebt. Als erfahrenem Erhebungsbeamten mußte ihm klar gewesen sein, daß die Erledigung dieser Akten mit längeren Außendiensten und Überstundenleistungen verbunden sein wird. Sein Vorgesetzter konnte daher davon ausgehen, daß BezInsp. Rauter seine "Kapazität" richtig einschätzt und die Aktenübernahme ihm daher auch zuzumuten war. Für eine Zählung der Erhebungs- und Strafakten bestand keine Veranlassung.

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!